

# PROGRAMM

## zur Förderung des Wohnungsbaus für Familien mit Kindern der Stadt Neunburg vorm Wald

### I.

#### Begünstigte / Fördervoraussetzungen

- (1) <sup>1</sup>Die Förderung erhalten Käufer von unbebauten Baugrundstücken innerhalb des Gemeindegebiets Neunburg vorm Wald für Kinder bis 14 Jahre, die zum Zeitpunkt der notariellen Beurkundung zum Haushalt des Käufers gehören oder innerhalb von 10 Jahren hinzu geboren werden. <sup>2</sup>Die Fördermittel erhält auch, wenn ein unbebautes Grundstück von den Eltern oder Großeltern kostenfrei übertragen wird.
- (2) <sup>1</sup>Weitere Voraussetzung ist, dass das erworbene Baugrundstück innerhalb 4 Jahren nach Beurkundung des Kaufvertrags mit einem Wohngebäude bebaut und mit Kind / Kindern als Hauptwohnsitz bezogen wird. <sup>2</sup>Das Wohngebäude muss ab Bezug außerdem mindestens 10 Jahre vom Erwerber des Baugrundstücks als Hauptwohnsitz genutzt werden.
- (3) Zum begünstigten Personenkreis gehören auch Erwerber eines Erbbaurechts.
- (4) Gefördert wird auch der Erwerb / die Übertragung eines bebauten Grundstücks bzw. einer Eigentumswohnung innerhalb geschlossener Ortslage, wenn das Gebäude vor 1981 fertig gestellt wurde und den aktuellen Anforderungen hinsichtlich der Energieeinsparung nicht entspricht.

### II.

#### Förderart und -umfang

- (1) Die Förderung erfolgt durch einen Zuschuss je Kind, für das die Voraussetzungen gem. Nr. I. dieses Programms erfüllt sind. Der Zuschuss beträgt
  - a) bei Erwerb oder Übertragung eines unbebauten Grundstücks 5.000,-- €;
  - b) bei Erwerb oder Übertragung eines bebauten Grundstücks 5.000,-- €, bzw. einer Eigentumswohnung 2.500,-- €, wenn das Gebäude vor 1971 fertig gestellt wurde;
  - c) bei Erwerb oder Übertragung eines bebauten Grundstücks 2.500,-- €, bzw. bei einer Eigentumswohnung 1.250,-- €, wenn das Gebäude nach 1970 aber vor 1981 fertig gestellt wurde.

- (2) Bei der Förderung handelt es sich um keine öffentlichen Mittel im Sinne der Wohnraumförderungsgesetze.

### III. Auszahlung

<sup>1</sup>Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf Antrag mit einem von der Stadt bereitgestellten Formblatt; der Antrag kann frühestens nach dem Bezug des Wohngebäudes auf dem erworbenen Baugrundstück gestellt werden. <sup>2</sup>Als Nachweise sind die Notariatsurkunde, die Fertigstellungsanzeige oder ein gleichwertiger Nachweis und eine Meldebestätigung vorzulegen.

### IV. Rückforderung / Rückforderungsgründe

- (1) Der / die Zuschussnehmer haben den Zuschuss in voller Höhe zurückzuzahlen, wenn
- a) das Wohngebäude innerhalb von 5 Jahren nach Auszahlung des Zuschusses nicht mehr zumindest von einem Zuschussnehmer als Hauptwohnsitz bewohnt wird;
  - b) das Wohngebäude innerhalb von 5 Jahren nach Auszahlung des Zuschusses veräußert oder einer anderen Nutzung zugeführt wird.
- (2) Wenn vorgenannte Rückforderungsgründe nach 5 bis 10 Jahren eintreten, ist der Zuschuss in Höhe von 50 % zurückzuzahlen.
- (3) Der Rückforderungsbetrag wird 14 Tage nach Aufforderung fällig und ist ab diesem Zeitpunkt mit 6% zu verzinsen.
- (4) <sup>1</sup>Der / die Zuschussnehmer sind verpflichtet, Rückzahlungsgründe innerhalb von 30 Tagen ab Kenntnis der Situation bei der Stadt Neunburg vorm Wald schriftlich anzuzeigen. <sup>2</sup>Bei einem Verstoß gegen diese Anzeigepflicht werden Zinsen von 8% ab dem Zeitpunkt des Eintretens des Rückforderungsgrundes erhoben.

### V. Allgemeine Vorschriften

<sup>1</sup>Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. <sup>2</sup>Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. <sup>3</sup>Die Förderung wird nur einmalig gewährt.

## VI. Inkrafttreten

Dieses Programm gilt bis 31.12.2020; es erfasst somit alle Kauf- und Erbbaurechtsverträge, die während der Geltungsdauer dieses Programms beurkundet werden, soweit die weiteren Voraussetzungen dieses Programms erfüllt werden.

Neunburg vorm Wald, 6. Oktober 2014

**STADT NEUNBURG VORM WALD**



**Birner Martin**  
Erster Bürgermeister